

# RS Vwgh 1987/1/9 86/18/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 Z10 lita;

## Rechtssatz

In bezug auf die Schätzung von Fahrgeschwindigkeiten ist erfahrenen Straßenaufsichtsorganen durchaus zuzumuten, aus der mit Hilfe des Tachometers ermittelten gleich bleibenden Geschwindigkeit des Streifenkraftwagens von 80 km/h in Verbindung mit dem Ausmaß des zunehmenden Abstandes zu einem Fahrzeug, das den Streifenkraftwagen überholt hat, Schlussfolgerungen in der Richtung zu ziehen, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung erheblich ist.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen Feststellen der Geschwindigkeit Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180226.X05

## Im RIS seit

06.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>